

Die Einkommen-Vermehrung im Kriege.

Wie die Frankfurter Zeitung hört, werden im Reichsschatzamt zurzeit Vorarbeiten und Berechnungen vorgenommen, auf die sich die geplante Kriegsgewinnsteuer stützen soll in dem Sinne, wie der Reichsschatzsekretär Dr. Helfferich sie vor einiger Zeit im Reichstag angekündigt hat. Als Grundlage wird voraussichtlich die zum Zweck der Wehrsteuer auf den 1. Januar 1914 abgegebene Vermögensdeklaration dienen, sowie der Durchschnitt der leztjährigen Einkommensteuer-Veranlagungen. Davon ausgehend wird festgestellt werden, wie weit die Einnahmen der Kriegsjahre über die normalen Erträgnisse hinausgegangen sind, und wie weit seitdem etwa übernormale Vermögens-Ansammlungen stattgefunden haben; denn es besteht die Absicht, nicht nur die erzielten Kriegsgewinne, sondern auch den während des Krieges entstandenen oder entstehenden Vermögenszuwachs durch die neue Steuer zu erfassen.

Man wird es im Volke mit Befriedigung vernehmen, daß die Frage der Kriegsgewinnsteuer das Stadium der Erwägungen zu verlassen beginnt und ernstlich in Angriff genommen wird. Die Art, wie die Steuer ausgestaltet werden soll, wird auch im allgemeinen den Beifall derer finden, die sich mit diesem Steuerproblem eingehender beschäftigen haben. Dr. Helfferich teilte am 20. August im Reichstag mit, daß in dieser Frage bei der Zusammenkunft der Finanzminister der Einzelstaaten am 10. Juli in Berlin ein grundsätzliches Einverständnis erzielt worden sei. Die verbündeten Regierungen seien sich darüber klar geworden, daß die einwandfreie Feststellung des Begriffs des Kriegsgewinns eine steuerrechtliche Unmöglichkeit sei. Andererseits seien die verbündeten Regierungen der Ansicht, daß alle die, die während der Kriegszeit im Gegensatz zu der großen Masse ihrer Volksgenossen in der Lage waren, ihr Vermögen in erheblichem Umfang zu vermehren, auch imstande und verpflichtet seien, in höherem Maße als im Wege der gewöhnlichen Besteuerung zu den Lasten des Krieges beizutragen. Damit aber sei die Anlehnung an die Reichsvermögenssteuer gegeben. Der Vermögenszuwachs durch Erbgang solle von der Sondersteuer frei bleiben.

Damit war zunächst die Frage entschieden, ob die Kriegsgewinne der Reichs- oder Landesbesteuerung unterworfen werden sollen. An erster Reihe legt also das Reich die Hand auf die Steuer. Diese Notwendigkeit haben wir schon früher begründet und sie wird auch von den Finanzgelehrten befürwortet. So äußerte der Senatspräsident Struz, bei einer Kriegsgewinnsteuer spreche alles für den Vorrang des Reiches. Dieses trage die unmittelbaren Kriegskosten, nähme die Kriegsanleihen auf und habe für die Invaliden und Hinterbliebenen zu sorgen. Auch Professor Pierstorff (Jena) meint, der Krieg sei eine allgemeine nationale Angelegenheit, und für seine Wirkungen hätten die einzelnen staatlichen Gebietsgrenzen keinerlei Bedeutung. Blicke dieses Steuergebiet den Einzelstaaten überlassen, so könnte es sich

wohl ereignen, daß einige Staaten sich zu der Steuer entschließen, andere auf sie verzichten. Auch werden vermuthlich in den einzelnen Staaten die Formverhältnisse und Steuerkräfte her-